

**V e r o r d n u n g**  
**über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor**  
**Verwilderung**  
**Vom 03. November 1998**

Der Markt Nordhalben erläßt aufgrund von Art. 5 Abs. 2 i.V. m. Art 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1998 (GVBl.S. 403) folgende

**Verordnung:**

Inhaltsübersicht

- §1 Allgemeines
- §2 Geltungsbereich
- §3 Pflege von Grundstücken
- §4 Schutz vor Verwilderung
- §5 Beseitigung von Verwilderung
- §6 Verpflichtete
- §7 Einzelanordnungen
- §8 Sonderregelung
- §9 Ordnungswidrigkeiten
- §10 Inkrafttreten

**§ 1**

Allgemeines

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte oder ungenutzte Grundstücke.

## § 2

### Geltungsbereich

Die Verordnung gilt innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des gesamten Gebietes des Marktes.

## § 3

### Pflege von Grundstücken

- (1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, daß sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
  - a) Grundstücke, soweit erforderlich, nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat zu begrünen,
  - b) Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern und
  - c) Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch nicht nur vorübergehende oder nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde.

## § 4

### Schutz vor Verwilderung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
- (2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich
  - a) Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Mai/Juni und September, abzumähen oder mindestens zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Mai/Juni und Juli/August, zu mulchen (d.h. eine organische Isolierschicht auf Acker- oder Gartenböden aufbringen),
  - b) das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
  - c) Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich und zwar in den Monaten August/September zu schneiden,

- d) Sträucher bei Bedarf auszulichten und
  - e) abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen vom Boden zu trennen.
- (3) Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

## § 5

### Beseitigung von Verwilderungen

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. §4 gilt sinngemäß.

## § 6

### Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchsberechtigten, Erbbauberechtigten).

## § 7

### Einzelanordnungen

Der Markt kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen erlassen und Befreiungen erteilen (Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG).

## § 8

### Sonderregelung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a Grundstücke nicht begrünt,

- b) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
  - c) entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c Grundstücke nicht einebnet,
  - d) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. a Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht oder mulcht,
  - e) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. b das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
  - f) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. c Hecken nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
  - g) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. d Sträucher nicht auslichtet,
  - h) entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. e abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile sowie Pflanzenreste nicht vom Boden trennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 10

. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Nordhalben, 03.11.1998



Josef Daum

1. Bürgermeister

